



E.5.4.12

**OBERGERICHT
DES
KANTONS THURGAU**

Besetzung

Obergerichtsvizepräsidentin Dr. Elisabeth Thüerer,
Oberrichter Peter Hausammann, Dr. Marcel Ogg und
Obergerichtsschreiber Dr. Thomas Soliva

Entscheid vom 1. Dezember 2011

in Sachen

Kessler Erwin, Dr., Präsident VgT, Im Bühl 2, 9546 Tuttwil

Verein gegen Tierfabriken Schweiz (VgT), Dr. Erwin Kessler, Präsident, Im Bühl 2,
9546 Tuttwil

- Berufungskläger -

beide vertreten durch Rechtsanwalt lic.iur. Rolf W. Rempfler, Falkensteinstrasse 1,
Postfach 112, 9006 St. Gallen

gegen

Vasella Daniel L., Aabachweg 3, 6343 Risch

Novartis AG, Lichtstrasse 35, 4056 Basel

- Berufungsbeklagte -

beide vertreten durch Rechtsanwältin lic.iur. Michèle Forster, Dufourstrasse 29, Post-
fach 1372, 8032 Zürich

betreffend

Persönlichkeitsschutz

- Urteil P.2009.14-15 des Bezirksgerichts Münchwilen
vom 18. Januar / 25. Februar 2011 -

Das Obergericht erkennt:

1. Die Berufung ist teilweise begründet.
2. Die Klage wird teilweise geschützt. Die Berufungskläger (Dr. Erwin Kessler unter Hinweis auf die Strafandrohung nach Art. 292 StGB, der VgT unter Hinweis auf die Strafandrohung nach Art. 292 StGB für seine Organe) werden verpflichtet, den Begriff "Massenverbrechen" im Internet zu löschen, und zwar sowohl auf der Internetseite des Berufungsklägers VgT wie auch auf gespiegelten Internetseiten, und es wird ihnen untersagt, den Begriff unter anderen Adressen (URL, Uniform Resource Locator) erneut zu veröffentlichen (zu löschende Äusserungen sind kursiv und unterstrichen):
 - Ziff. 1 lit. A Abschnitt 2 Rechtsbegehren: "Das Massenverbrechen von Vasella und Konsorten an Milliarden wehrlosen Versuchstieren interessiert diejenigen nicht ..."
 - Ziff. 1 lit. A Abschnitt 3 Rechtsbegehren: "Ich bin halt nicht Vasella, ist mir schon klar, und ich bin glücklich, dass ich nicht Vasella bin. Auf seine mit Massenverbrechen an Tieren gescheffelten Millionen verzichte ich gerne."
3. Den Berufungsklägern (Dr. Erwin Kessler unter Hinweis auf die Strafandrohung nach Art. 292 StGB, dem VgT unter Hinweis auf die Strafandrohung nach Art. 292 StGB für seine Organe) wird verboten, die zu löschende Äusserung gemäss Ziff. 2 vorstehend ("Massenverbrechen") gegenüber Dritten zu verbreiten.
4. Die Berufungskläger (Dr. Erwin Kessler unter Hinweis auf die Strafandrohung nach Art. 292 StGB, der VgT unter Hinweis auf die Strafandrohung nach Art. 292 StGB

für seine Organe) werden verpflichtet, den Entscheid im Dispositiv innert zehn Tagen nach Rechtskraft während eines Jahres auf der Internetseite des Berufungsklägers VgT zu veröffentlichen.

5. Art. 292 StGB lautet: "Wer der von einer zuständigen Behörde oder einem zuständigen Beamten unter Hinweis auf die Strafandrohung dieses Artikels an ihn erlassenen Verfügung nicht Folge leistet, wird mit Busse bestraft."
6. Im Übrigen wird die Klage abgewiesen.
7.
 - a) Berufungskläger und Berufungsbeklagte bezahlen unter solidarischer Haftbarkeit an die Verfahrensgebühr des erstinstanzlichen Verfahrens von Fr. 5'000.00 einen Anteil von Fr. 1'665.00 (Berufungskläger) beziehungsweise Fr. 3'335.00 (Berufungsbeklagte).
 - b) Die Berufungsbeklagten haben die Berufungskläger für das erstinstanzliche Verfahren mit Fr. 2'050.00 zuzüglich 7,6 % Mehrwertsteuer zu entschädigen.
 - c) Berufungskläger und Berufungsbeklagte bezahlen unter solidarischer Haftbarkeit an die Verfahrensgebühr des Berufungsverfahrens von Fr. 5'000.00 einen Anteil von je Fr. 2'500.00.
 - d) Im Berufungsverfahren trägt jede Partei ihre Kosten selbst.
8. Mitteilung an die Parteien.

Ergebnisse:

1. Dr. Erwin Kessler ist Präsident des Vereins gegen Tierfabriken Schweiz (VgT), Dr. Daniel L. Vasella Vorsitzender der Geschäftsleitung und Verwaltungsratspräsident der Novartis AG. In der Nacht auf den 3. August 2009 verübten unbekannte Täter - mutmasslich militante Tierschützer - auf das Jagdhaus von Dr. Daniel Vasella im Tirol

einen Brandanschlag. Am 5. und 15. August 2009 erschienen auf der Website des VgT zwei Artikel von Dr. Erwin Kessler. Einerseits handelte es sich um eine "offizielle Verlautbarung des VgT zu den Anschlägen militanter Tierschützer gegen die Tierversuchsindustrie"¹, andererseits um einen Artikel mit dem Titel "Tierversuche: Wie weit darf Widerstand gegen Massenverbrecher gehen?"²

b) Dr. Daniel Vasella und die Novartis AG erhoben mit Weisung vom 17. November 2009 gegen Dr. Erwin Kessler und den VgT wegen Äusserungen in den beiden Artikeln vom 5. und 15. August 2009 Klage wegen Persönlichkeitsverletzung und Verletzung von Art. 3 lit. a UWG (Novartis AG). Sie beantragten die Löschung verschiedener, in der Weisung einzeln umschriebener Verlautbarungen, die Publikation des Urteils auf der Website des VgT und in zwei Tageszeitungen sowie die Zahlung einer Genugtuung von je Fr. 10'000.00 nebst Zins. Den beiden Beklagten sei insbesondere zu verbieten, die Kläger als Tierquäler sowie Massenverbrecher zu bezeichnen, zu behaupten, sie würden sich mit Massenverbrechen an Tieren bereichern, und die Tierversuche der Novartis AG mit den Massenverbrechen des Naziregimes, des Hitler- beziehungsweise Nazideutschland oder einer ähnlichen Bezeichnung für den Holocaust, die Anschläge auf Dr. Daniel Vasella mit den Attentaten auf Hitler und Dr. Daniel Vasella daher mit Adolf Hitler zu vergleichen. In der Replik präzisierten die Kläger die Rechtsbegehren.

c) Mit Urteil vom 18. Januar / 25. Februar 2011 schützte das Bezirksgericht Mönchwilien die Klage teilweise und verpflichtete Dr. Erwin Kessler und den VgT unter Hinweis auf die Strafdrohung nach Art. 292 StGB, die folgenden Äusserungen im Internet zu löschen, und zwar sowohl auf der Homepage des VgT als auch auf gespiegelten Websites, und sie auch nicht unter anderen Adressen erneut zu veröffentlichen (zu löschende Äusserungen sind kursiv und unterstrichen):

- Ziff. 1 lit. A Lemma 1 Rechtsbegehren: "Novartis und ihr Chef-Abzocker Vasella sind für Millionen schrecklicher Tierversuche und Misshandlungen von Versuchstieren verantwortlich, und diese Tatsache kommt erst jetzt in den Medien zur Sprache, nachdem es in diesem Zusammenhang gewalttätige Anschläge gegeben hat."
- Ziff. 1 lit. A Lemma 2 Rechtsbegehren: "Das Massenverbrechen von Vasella und Konsorten an Milliarden wehrlosen Versuchstieren interessiert diejenigen nicht, wel-

¹ Kläg. act. 8

² Kläg. act. 9

che jetzt heuchlerisch Empörung über diese Anschläge zeigen – der übliche menschlich-arrogante, anthropozentrische Egoismus."

- Ziff. 1 lit. A Lemma 3 Rechtsbegehren: "Ich bin halt nicht Vasella, ist mir schon klar, und ich bin glücklich, dass ich nicht Vasella bin. Auf seine mit Massenverbrechen an Tieren geschaffelten Millionen verzichte ich gerne."
- Ziff. 1 lit. A Lemma 4 Rechtsbegehren: "Novartis Forschungs-Chef Paul Herrling: 'Einmal wurden uns Pistolenkugeln nach Hause geschickt, dann wurde ich als Pädophiler verleumdet.' Kenn ich alles auch, Paul, von Eurer Tierquäler-Lobby. Einem Tierquäler musste kürzlich gerichtlich verboten werden, mich als Pädophilen zu verleumden, und hör dir mal diese Tierquälerstimme an. Aber eben: Terrorismus ist es erst, wenn das gleiche von Tierschützern gegen euch Tierquäler gerichtet ist."

Zudem verbot das Bezirksgericht Dr. Erwin Kessler und dem VgT unter Hinweis auf die Strafdrohung nach Art. 292 StGB, sich Dritten gegenüber sinngemäss wie folgt zu äussern:

- Dr. Daniel Vasella und/oder die Novartis AG seien Tierquäler
- Dr. Daniel Vasella und/oder die Novartis AG seien Massenverbrecher
- Dr. Daniel Vasella und/oder die Novartis AG bereicherten sich mit Massenverbrechen an Tieren

Schliesslich verpflichtete das Bezirksgericht Dr. Erwin Kessler und den VgT unter Hinweis auf die Strafdrohung von Art. 292 StGB, den Entscheid im Dispositiv innert zehn Tagen nach Rechtskraft während eines Jahres auf der Homepage des VgT zu veröffentlichen.

2. a) Dr. Erwin Kessler und der VgT erhoben Berufung und beantragten, es sei im Dispositiv festzustellen, dass die Vorinstanz ihren Anspruch auf rechtliches Gehör sowie ihr Recht auf den Beweis verletzt habe (Ziff. 1). In Aufhebung des angefochtenen Entscheids sei die Streitsache zur Abnahme des Wahrheitsbeweises und zur Neuurteilung an die Vorinstanz zurückzuweisen (Ziff. 2). Die Neuurteilung sei in Fünferbesetzung vorzunehmen (Ziff. 3). Eventuell sei die Klage direkt durch das Obergericht abzuweisen (Ziff. 4). In prozessualer Hinsicht beantragten die Berufungskläger, es sei zu einer mündlichen Berufungsverhandlung vorzuladen. Auf die Begründung³ wird, soweit erforderlich, in den Erwägungen eingegangen.

³ Berufungseingabe vom 4. April 2011

b) Dr. Daniel Vasella und die Novartis AG beantragten die Abweisung der Berufung und des Antrags auf Durchführung einer mündlichen Berufungsverhandlung⁴.

c) Am 7. Juni 2011 ordnete die Vizepräsidentin gestützt auf Art. 316 Abs. 2 ZPO die Durchführung eines zweiten Schriftenwechsels an. Mit Schreiben vom 14. und 28. Juni 2011 teilten die Berufungskläger mit, eine Replik einreichen zu wollen. Sie beharrten aber auf der Durchführung einer mündlichen Verhandlung, da eine solche im bisherigen Verfahren noch nicht stattgefunden habe.

In ihrer Berufungsreplik vom 19. August 2011 hielten die Berufungskläger an ihren Anträgen fest. Auf die Begründung wird, soweit erforderlich, in den Erwägungen eingegangen.

d) Nachdem die Berufungsbeklagten für die Erstattung der Berufungsduplik eine Fristerstreckung beantragt hatten, ordnete die Vizepräsidentin mit Schreiben vom 5. September 2011 an, es werde eine Berufungsverhandlung durchgeführt. Die Berufungskläger hätten die Möglichkeit, die bereits schriftlich erstattete Replik zu ergänzen, und die Berufungsbeklagten könnten die mündliche Duplik erstatten.

e) Mit Eingabe vom 22. September 2011 teilten die Berufungskläger mit, der Berufungskläger werde ein rund dreieinhalbstündiges Plädoyer halten. Sein Rechtsvertreter werde mithin nicht plädieren, aber insbesondere für eine allenfalls notwendig werdende Berufungstriplik anwesend sein. Die Vizepräsidentin hielt darauf mit Schreiben vom 24. September 2011 fest, an der Berufungsverhandlung werde der Rechtsvertreter der Berufungskläger die Möglichkeit haben, die schriftliche Replik zu ergänzen. Aufgrund der Eingabe vom 22. September 2011 werde aber davon ausgegangen, dass der Berufungskläger persönlich diese Ergänzungen vornehmen werde. Es bestehe grundsätzlich kein Anspruch auf Filmvorführungen. Das Obergericht sei aber bereit, dem Berufungskläger zu reinen Illustrationszwecken seines Plädoyers eine eingeschränkte Filmvorführung in einem Zeitrahmen von höchstens gesamthaft rund einer halben Stunde zu gestatten.

f) Am 29. November 2011 fand die Berufungsverhandlung statt. Es wird auf das entsprechende Protokoll hingewiesen. Am 1. Dezember 2011 fällte das Obergericht das Berufungsurteil.

⁴ Berufungsantwort vom 30. Mai 2011

Erwägungen:

1. a) Die Berufungskläger monierten, die Vorinstanz habe entgegen § 47 ZPO TG nicht in Fünferbesetzung, sondern in Dreierbesetzung über die Streitsache entschieden. Nach Abschluss des Schriftenwechsels seien die Akten mit Sicherheit im Herbst 2010 in Zirkulation gegangen. Offenbar seien aber neben dem Präsidenten der Vorinstanz nur noch zwei weitere Richter eingesetzt worden, obwohl gemäss damals geltenden Bestimmungen die Aktenzirkulation bei fünf Richtern hätte erfolgen müssen. Es wären damals neben dem Präsidenten vier Richter einzusetzen gewesen. Das Recht auf den verfassungsmässigen Richter sei verletzt, weil der Fall in der Folge zwei Richtern habe entzogen werden müssen. Das Rechtsschutzinteresse der Berufungskläger an einer Beurteilung in Fünferbesetzung ergebe sich aus dem Umstand, dass die Willkürgefahr steige, je kleiner ein Spruchkörper sei⁵.

b) Mit Inkrafttreten der ZPO per 1. Januar 2011 entscheiden in Zivilsachen gemäss § 21 Abs. 2 ZSRG die Bezirksgerichte in Dreierbesetzung. Diese Bestimmung gilt laut § 63 ZSRG auch für Verfahren, welche vor Inkrafttreten der ZPO und des ZSRG rechtshängig wurden. Die örtlich und sachlich zuständigen neuen Behörden sind auch für sämtliche nachträglichen Entscheide zuständig. Ab dem 1. Januar 2011 gibt es in Zivilsachen somit kein Bezirksgericht mehr, das in Fünferbesetzung entscheidet⁶. §§ 21 und 63 ZSRG stützen sich auf Art. 4 Abs. 1 ZPO und auf Art. 122 Abs. 2 BV. Nach letztgenannter Bestimmung sind für die Organisation der Gerichte, das gerichtliche Verfahren und die Rechtsprechung in Zivilsachen die Kantone zuständig. Damit war auch der Anspruch der Berufungskläger auf Beurteilung ihrer Streitsache durch den verfassungsmässigen Richter gemäss Art. 30 Abs. 1 BV stets gewahrt. Der von den Berufungsklägern in diesem Zusammenhang erhobene Einwand, die Streitsache sei im Nachhinein zwei Richtern entzogen worden, geht an der Sache vorbei. Schliesslich machten die Berufungskläger zu Recht nicht geltend, die Vorinstanz habe das Verfahren so lange hinausgezögert, dass beziehungsweise bis sie in Dreierbesetzung habe entscheiden können. Der Rückweisungsantrag der Berufungskläger entbehrt daher einer Grundlage.

⁵ Berufungsbegründung, S. 14 f.

⁶ Das gilt selbstredend auch für den Fall, dass die Rechtsmittelinstanz ein vor dem 1. Januar 2011 in Fünferbesetzung gefälltes Urteil eines Bezirksgerichts aufhebt und zur Neuurteilung zurückweist. Dann entscheidet die Vorinstanz in Dreierbesetzung, auch wenn für das Verfahrensrecht im Übrigen wieder die ZPO TG anwendbar ist (vgl. zu Letzterem: BGE vom 17. Januar 2012, 4A_471/2011, Erw. 3.3).

2. a) aa) Gemäss Art. 405 Abs. 1 ZPO gilt für die Rechtsmittel das Recht, das bei der Eröffnung des Entscheids in Kraft ist. Anwendbar im Berufungsverfahren ist somit die ZPO, nachdem der Entscheid nach dem 1. Januar 2011 eröffnet worden ist. Die Rechtsmittelinstanz hat umfassend neues Recht zu beachten. Das gilt für den äusseren Gang des Verfahrens ebenso wie für die Zulässigkeit, neue Tatsachen und Beweismittel vorzubringen oder eine Klageänderung vorzunehmen. Obwohl im Vernehmlassungsverfahren angeregt, verzichtete der Gesetzgeber darauf, einen Vorbehalt für das günstigere Recht aufzunehmen. Die Zulässigkeit von Noven im Rechtsmittelverfahren beurteilt sich daher allein aufgrund von Art. 317 ZPO, auch wenn das kantonale Prozessrecht ein weitergehendes Novenrecht zulassen würde⁷.

bb) Gemäss Art. 317 Abs. 1 lit. a und b ZPO werden im Berufungsverfahren neue Tatsachen und Beweismittel nur noch berücksichtigt, wenn sie ohne Verzug vorgebracht werden und trotz zumutbarer Sorgfalt nicht schon vor erster Instanz vorgebracht werden konnten. Die Novenregelung von Art. 317 Abs. 1 ZPO umfasst echte und unechte Noven. Unechte Noven sind Tatsachen, die sich schon vor dem erstinstanzlichen Entscheid verwirklichten, aber aus Unsorgfalt oder Ungenauigkeit der betreffenden Partei nicht geltend gemacht wurden. Echte Noven sind Tatsachen, die erst nach dem erstinstanzlichen Entscheid eintraten, sowie die dafür angerufenen Beweismittel. Die Noven müssen ohne Verzug, d.h. möglichst sofort nach Bekanntwerden oder Entdeckung, der Berufungsinstanz unterbreitet werden. Ohne Verzug heisst binnen einer oder zwei Wochen. Gleichzeitig muss die Partei beweisen, dass sie die Noven trotz zumutbarer Sorgfalt nicht kannte. Im Interesse der materiellen Wahrheitsfindung sollten an die Zumutbarkeit nicht zu strenge Voraussetzungen gelegt werden⁸.

Eine Tatsache ist neu, wenn sie bis anhin weder vorgetragen wurde noch sonstwie in prozessual zulässiger Weise Eingang in die Akten fand. Ein eingereichtes Beweismittel ist neu, sofern es einen oder mehrere neue Sachverhalte enthält oder sich auf bereits in den Prozess eingeführte Sachverhalte bezieht, aber noch nicht angerufen oder eingereicht worden ist⁹.

Unter das Novenverbot von Art. 317 Abs. 1 ZPO fallen neue Tatsachenbehauptungen, d.h. Vorbringen zum Sachverhalt, nicht hingegen Ausführungen rechtl-

⁷ Frei/Willisegger, Basler Kommentar, Art. 405 ZPO N 13

⁸ Spühler, Basler Kommentar, Art. 317 ZPO N 2 ff.

⁹ Frei/Willisegger, Art. 229 ZPO N 5 f.

cher Natur¹⁰. Der Richter hat das Recht laut Art. 57 ZPO von Amtes wegen anzuwenden.

b) Somit sind alle von den Berufungsklägern im Berufungsverfahren geltend gemachten neuen Tatsachenbehauptungen und Beweismittel entgegen der Auffassung der Berufungskläger verspätet und nicht zu hören. Es ist nicht ersichtlich und wird von den Berufungsklägern auch nicht substantiiert begründet, dass und inwiefern die neu eingereichten Akten – soweit sie nicht den bereits vor Vorinstanz eingereichten entsprechen – nicht früher ins Recht gelegt werden konnten. Vor Vorinstanz reichten die Berufungskläger beklagt. act. 1 - 103¹¹ ein. Darunter befinden sich zwei Fernsehsendungen auf CD¹², fünf Videos¹³ und eine zum Film "Tod im Labor" eingereichte gleichnamige Broschüre¹⁴. Im Berufungsverfahren wurden beklagt. act. 104 ff. eingereicht. Darunter befinden sich drei Videos¹⁵ sowie verschiedene Bücher. Letztere sind alle im Jahr 2010 oder früher erschienen. Dokumente und Akten, die erst nach dem erstinstanzlichen Verfahren produziert wurden, finden sich, soweit ersichtlich, praktisch keine. Insbesondere aber begründeten die Berufungskläger nicht, dass und weshalb sie die neu eingereichten Akten nicht bereits früher hätten einreichen können.

Weitere Erörterungen hiezu erübrigen sich, weil die neuen Akten und Beweismittel selbst bei deren Berücksichtigung keine Auswirkungen auf den Verfahrensausgang hätten. Es kann daher auch unterbleiben, die einzelnen Akten und Beweismittel, die unter das Novenverbot fallen, aufzuzählen.

c) Auch wenn das Gericht verspätet eingereichte Tatsachen und Beweismittel nicht berücksichtigen darf, hat es die entsprechenden Eingaben und Urkunden doch zu den Akten zu nehmen oder die neuen Vorbringen zu protokollieren, da die Rechtsmittelinstanz die Zulässigkeit der Noven möglicherweise anders beurteilt¹⁶.

3. a) Die Rechtsmittelinstanz kann gemäss Art. 316 ZPO eine Verhandlung durchführen oder aufgrund der Akten entscheiden (Abs. 1), einen zweiten Schriften-

¹⁰ Seiler, Die Berufung nach der schweizerischen Zivilprozessordnung, Diss. Basel 2011, N 1239 und 1270

¹¹ Beklagt. act. 32 – 39 fehlen unbestrittenermassen.

¹² Beklagt. act. 60 f., schriftlich zusammengefasst in beklagt. act. 62

¹³ Beklagt. act. 65 f., 68, 71 und 76

¹⁴ Beklagt. act. 69

¹⁵ Beklagt. act. 105 f. und 124

¹⁶ Frei/Willisegger, Art. 229 ZPO N 18; Frank/Sträuli/Messmer, Kommentar zur zürcherischen Zivilprozessordnung, 3.A., § 115 N 6

wechsel anordnen (Abs. 2) und Beweise abnehmen (Abs. 3). Das Verfahren vor der Berufungsinstanz ist ein eigenständiges. Die Berufungsinstanz hat ein erhebliches Ermessen bei formellen Aspekten und kann das Verfahren im konkreten Fall relativ frei festlegen¹⁷. Dementsprechend ist Art. 316 ZPO als Kann-Vorschrift ausgestaltet. Entgegen der Auffassung der Berufungskläger besteht daher gestützt auf die ZPO kein Anspruch auf Durchführung einer mündlichen Berufungsverhandlung. Ein Entscheid aufgrund der Akten ist angezeigt, wenn die Streitsache auch ohne Durchführung einer Berufungsverhandlung als spruchreif anzusehen ist. Das ist etwa der Fall, wenn die Eingaben der Parteien – Berufungsschrift und Berufungsantwort – hinreichend aufschlussreich sind, um der Berufungsinstanz eine abschliessende Meinungsbildung zu ermöglichen¹⁸. Ein rein schriftliches Berufungsverfahren steht aber in einem Spannungsverhältnis zum Öffentlichkeitsprinzip gemäss Art. 6 Ziff. 1 EMRK und Art. 30 Abs. 3 BV. Von einer Verhandlung in der Rechtsmittelinstanz kann abgesehen werden, soweit die erste Instanz tatsächlich öffentlich verhandelte, oder wenn nur Rechts- oder Tatfragen zur Diskussion stehen, die sich leicht nach den Akten beurteilen lassen. Ferner darf mitberücksichtigt werden, dass die Streitsache innert angemessener Frist beurteilt werden kann. Es kommt somit entscheidend darauf an, ob die Angelegenheit unter Beachtung dieser Gesichtspunkte sachgerecht und angemessen beurteilt werden kann. Ist dies der Fall, verstösst ein ausschliesslich schriftlich geführtes Berufungsverfahren nicht gegen Art. 6 Ziff. 1 EMRK¹⁹.

b) Vor Vorinstanz fand keine öffentliche Verhandlung statt; vielmehr kam ausschliesslich das schriftliche Verfahren zur Anwendung. Allerdings hatten die Berufungskläger in ihrer Klageantwort ausdrücklich beantragt, für Replik und Duplik sei das schriftliche Verfahren anzuordnen, und es werde auf eine mündliche Verhandlung verzichtet²⁰. Ein solcher Verzicht ist ohne weiteres zulässig und bindend²¹. Unter diesem Gesichtspunkt können die Berufungskläger wohl kaum im Berufungsverfahren eine mündliche Verhandlung (nur) mit der Begründung verlangen, das erstinstanzliche Verfahren sei ein rein schriftliches gewesen. Ein solches Verhalten wäre widersprüchlich und damit rechtsmissbräuchlich²². Die Frage kann letztlich aber offen bleiben, da schliesslich eine Berufungsverhandlung durchgeführt wurde. Die Berufungskläger

¹⁷ Spühler, Art. 316 ZPO N 1; Seiler, N 1064, 1053

¹⁸ Seiler, N 1191

¹⁹ Seiler, N 1194 mit Hinweisen

²⁰ Act. 11, S. 3 Ziff. I/3

²¹ Art. 233 ZPO; BGE 132 I 45; Gehri, Basler Kommentar, Art. 54 ZPO N 9; Frei/Willisegger, Art. 233 ZPO N 4

²² Vgl. dazu Gehri, Art. 52 ZPO N 10 mit Hinweisen

hatten dabei die Gelegenheit, ihre – bereits umfangreiche – schriftliche Triplik zu ergänzen.

c) aa) Im Zusammenhang mit der Berufungsverhandlung bleibt festzuhalten, dass der Parteivortrag an sich die mündliche Ergänzung der Rechtsschriften wäre, der Sachverhaltsdarstellungen, Beweiswürdigungen und Rechtserörterungen umfasst. In der Regel werden dabei die Berufungsanträge erneuert, die eigenen Argumente zusammengefasst und allenfalls ergänzt, und es wird zu den Anträgen und der Begründung der Gegenpartei sowie zu den Beweisergänzungen Stellung genommen. Allenfalls sind unter den Voraussetzungen von Art. 317 Abs. 1 ZPO neue Tatsachenbehauptungen und Beweisanträge vorzutragen²³. In diesem Stadium des Berufungsverfahrens werden (noch) keine Beweise abgenommen. Vielmehr können die Parteien in diesem Verfahrensstadium lediglich darlegen, welche Tatsachen sie mit welchen Beweismitteln beweisen wollen. Die eigentliche Beweisabnahme findet erst nach den Parteivorträgen statt²⁴. Ordnet die Berufungsinstanz eine Beweisabnahme an, trifft sie vorgängig die erforderlichen Beweisverfügungen, in welchen den Parteien bekanntgegeben wird, welche Tatsachen durch welche Partei zu beweisen sind, inwiefern die Gegenpartei zum Gegenbeweis zugelassen ist und mit welchen Mitteln der Beweis zu erbringen ist. Die Beweisverfügung kann unmittelbar an der Hauptverhandlung selbst erlassen werden²⁵.

Zulässige Beweismittel sind gestützt auf Art. 168 Abs. 1 ZPO das Zeugnis, die Urkunde, der Augenschein, das Gutachten, die schriftliche Auskunft sowie die Parteibefragung und Beweisaussage. Die Aufzählung ist abschliessend²⁶. Als Urkunden gelten laut Art. 177 ZPO Schriftstücke, Fotos, Filme, Tonaufzeichnungen, elektronische Dateien und dergleichen, die geeignet sind, rechtserhebliche Tatsachen zu beweisen.

Schliesslich gebietet zwar der Grundsatz des rechtlichen Gehörs gemäss Art. 53 ZPO, den Parteien genügend Zeit für ihre Vorträge einzuräumen²⁷. Der Grundsatz des Handelns nach Treu und Glauben laut Art. 52 ZPO verbietet aber die Ausdehnung des mündlichen Vortrags oder (absichtliche) weitschweifige Ausführungen in den Eingaben²⁸. Das bedeutet, dass etwa stetige oder ausufernde Wiederholungen oder Vor-

²³ Seiler, N 1165

²⁴ Seiler, N 1180

²⁵ Seiler, N 1189 mit Hinweisen

²⁶ Hafner, Basler Kommentar, Art. 168 ZPO N 1; Seiler, N 1179

²⁷ Gehri, Art. 53 ZPO N 7

²⁸ Gehri, Art. 52 ZPO N 7

bringen, die klarerweise unter das Novenverbot fallen, vom Gehörsanspruch nicht gedeckt sind.

bb) Die Berufungskläger sind somit ohne weiteres berechtigt, als Beweismittel Fotos und Datenträger, welche Filme enthalten, als Beweismittel zu bezeichnen und auch einzureichen. Sie haben aber grundsätzlich keinen Anspruch darauf, die als Beweismittel bezeichneten Fotos oder Filme an der Berufungsverhandlung - mithin während ihres mündlichen Vortrags - dem Gericht und - was die Berufungskläger hier vor allem interessierte - der Öffentlichkeit vorzuführen. Die Sichtung von Foto- und Filmmaterial ist allenfalls Gegenstand des Beweisverfahrens und erfolgt im Übrigen seitens des Gerichts bei der Urteilsfindung. Ausnahmen sind allerdings denkbar, etwa wenn das Zeigen von Fotos (oder auch eines Films) der Erklärung oder Verdeutlichung von Vorbringen dient. Die Vorführung hat sich allerdings in einem vertretbaren Rahmen zu halten. Diesen vertretbaren Rahmen sprengten die Berufungskläger an der Berufungsverhandlung.

Die Berufungskläger hatten in ihren schriftlichen Eingaben (Berufungsbegründung und -replik) sowie in der mündlichen Berufungsreplik ausführlich Gelegenheit, ihre Standpunkte darzulegen. In der Berufungsverhandlung wurde ihnen zudem ein äusserst grosszügig bemessener Zeitraum zur Verfügung gestellt. Es bestand daher auch gestützt auf Art. 52 ZPO kein Anspruch darauf, dass der Rechtsvertreter der Berufungskläger sich nach den mündlichen Ausführungen des Berufungsklägers (Dr. Erwin Kessler) nochmals äussern konnte. Die Berufungsduplik der Berufungsbeklagten beinhaltete ferner keine neuen Aspekte. Diese Feststellung der Vizepräsidentin blieb unwidersprochen²⁹, weshalb auch kein Anspruch auf eine Berufungstriplik bestand. Die Eingabe der Berufungskläger vom 1. Dezember 2011 schliesslich ging beim Obergericht erst nach der Fällung dieses Entscheids ein; sie hätte ohnehin keinen Einfluss auf den Verfahrensausgang.

4. Die Berufungskläger rügten eine Verletzung ihres aus Art. 29 Abs. 2 BV, Art. 6 EMRK und Art. 53 Abs. 1 und 152 Abs. 1 ZPO fliessenden Gehörs- und Beweisführungsanspruchs. Sie verlangten eine Rückweisung der Streitsache an die Vorinstanz: Die Verletzungen seien so fundamental, dass ihnen eine substantiierte, wirksame Rechtsmittelbegründung verunmöglicht worden sei. Zudem gehe ihnen die gesetzlich vorgesehene zweite Instanz verloren.

²⁹ Protokoll der Berufungsverhandlung, S. 59

a) Nach der Rechtsprechung des Bundesgerichts ist es nicht erforderlich, dass sich das Gericht mit allen Parteistandpunkten einlässlich auseinandersetzt und jedes einzelne Vorbringen ausdrücklich und ausführlich widerlegt. Vielmehr kann es sich auf die für den Entscheid wesentlichen Punkte beschränken. Die Begründung muss so abgefasst sein, dass sich der Betroffene über die Tragweite des Entscheids Rechenschaft geben und ihn in voller Kenntnis der Sache an die höhere Instanz weiterziehen kann. Es müssen daher wenigstens kurz die Überlegungen genannt werden, von denen sich die Behörde hat leiten lassen und auf die sich ihr Entscheid stützt³⁰.

aa) Die Vorinstanz verbot den Berufungsklägern in Ziff. 2 des angefochtenen Dispositivs die Äusserung, die Berufungsbeklagten seien Tierquäler und Massenverbrecher und bereicherten sich mit Massenverbrechen an Tieren. Das Verbot an sich ist zwar knapp, aber rechtsgenügend begründet³¹, weil die Vorinstanz - wenn auch nicht ausdrücklich - Bezug nahm auf ihre Erwägungen im Zusammenhang mit dem ehrverletzenden Charakter der Begriffe "Tierquälerei" und "Massenverbrechen". Richtig ist aber der Hinweis der Berufungskläger, sie hätten die Berufungsbeklagten (in der fraglichen Verlautbarung) nicht als "Tierquäler" oder "Massenverbrecher" bezeichnet, sondern Tierversuche als Tierquälerei und Massenverbrechen angeprangert. Trotzdem habe die Vorinstanz den Berufungsklägern verboten, die Berufungsbeklagten als "Tierquäler" oder "Massenverbrecher" zu bezeichnen. In dieser Hinsicht fehlt dem angefochtenen Entscheid eine Begründung. Das rechtfertigt aber keine Rückweisung der Streitsache an die Vorinstanz. Vielmehr ist, sofern und soweit die beanstandeten Äusserungen persönlichkeitsverletzend sind, die drohende Verletzung entsprechend zu verbieten beziehungsweise sind Ziff. 1 und 2 des angefochtenen Dispositivs einander anzugleichen.

bb) Im Übrigen kam die Vorinstanz ihrer Begründungspflicht rechtsgenügend nach. Aus dem angefochtenen Entscheid ist hinreichend ersichtlich, weshalb die Berufungskläger verpflichtet wurden, verschiedene, im Einzelnen bezeichnete Äusserungen in Zukunft zu unterlassen, von ihren Webseiten zu löschen sowie das Urteil auf ihrer Homepage zu veröffentlichen. Aus der Begründung wird auch klar, weshalb die Klage der Berufungsbeklagten nur teilweise geschützt wurde. Die Berufungskläger gehen zu Unrecht davon aus, die Vorinstanz hätte auf ihre gesamte Argumentation im Einzelnen eingehen müssen. Das gilt beispielsweise auch für ihren Vorwurf, die Vorinstanz habe den Gehörsanspruch verletzt, weil sie sich mit dem Urteil des

³⁰ BGE 134 I 88 mit Hinweisen

³¹ Angefochtener Entscheid, S. 21

Bezirksgerichts Werdenberg vom 10. Juni 1993³² nicht auseinandergesetzt, sondern sich dazu in Widerspruch gesetzt habe. Abgesehen davon können die Berufungskläger aus dieser Entscheidung entgegen ihrer Auffassung in Bezug auf die Verwendung des Begriffs "Tierquälerei" nichts zu ihren Gunsten ableiten: Das Bezirksgericht Werdenberg qualifizierte den Entlastungsbeweis des der üblen Nachrede angeklagten Berufungsklägers als geführt, weil der Geschädigte in einem Fall eine Tierschutzvorschrift bewusst missachtet hatte. In einem anderen Fall sei es - so das Bezirksgericht Werdenberg - unter anderem aufgrund der Verletzung der Bewegungsvorschriften der Tierschutzgesetzgebung gerechtfertigt, die fragliche Halteform der Schweine als tierquälerisch zu bezeichnen. Entgegen der Darstellung der Berufungskläger erwog das Bezirksgericht Werdenberg gerade nicht, die Haltung von Schweinen in einem Kastenstand dürfe umgangssprachlich als Tierquälerei bezeichnet werden. Es wies nur, aber immerhin auf eine entsprechende Äusserung eines Nutztierethnologen hin, wonach es gerechtfertigt sei, die ununterbrochene Fixierung von Muttersauen in einem Kastenstand während der Säugezeit im umgangssprachlichen Sinn als Tierquälerei zu bezeichnen.

b) Der aus Art. 29 Abs. 2 BV fließende Anspruch auf rechtliches Gehör verleiht der betroffenen Partei das Recht, in einem Verfahren, das in ihre Rechtsstellung eingreift, mit rechtzeitig und formgültig angebotenen Beweisanträgen gehört zu werden, soweit diese erhebliche Tatsachen betreffen und nicht offensichtlich beweisuntauglich sind. Das Recht auf Beweis hindert jedoch das Gericht nicht daran, die Beweise antizipiert zu würdigen, wenn es zum Schluss kommt, dass weitere Beweiserhebungen an seinem Urteil nichts zu ändern vermöchten, weil die entsprechenden Beweisanträge offensichtlich untauglich sind, eine rechtsunerhebliche Tatsache betreffen oder das Gericht aufgrund der bereits abgenommenen Beweise seine Überzeugung gebildet hat und willkürfrei davon ausgehen darf, diese würde durch weitere Beweiserhebungen nicht erschüttert³³.

Der Beweisführungsanspruch (Art. 8 ZGB) der Berufungskläger ist nicht verletzt. Bezüglich der Begriffe "Tierquälerei" und "Misshandlung" (von Versuchstieren) bedarf es aufgrund der Faktenlage und Gerichtsnotorietät keines Beweises mehr. Hinsichtlich der Äusserung "Massenverbrechen" (an Versuchstieren) vermögen die beantragten Beweiserhebungen die Überzeugung des Gerichts nicht zu ändern. Es wird auf die Ausführungen zu den einzelnen eingeklagten Persönlichkeitsverletzungen

³² Bekl.act. 2

³³ BGE vom 24. Februar 2012, 4A_643/2011, Erw. 3.1.1; BGE 131 I 157, 130 II 429

hingewiesen. Im Übrigen geht es ohnehin nicht um den von den Berufungsklägern verlangten Wahrheitsbeweis, der wie der Gutgläubensbeweis als Entlastungsbeweis gegen den Vorwurf der üblen Nachrede im Sinn von Art. 173 Ziff. 2 StGB geführt werden kann, sondern um den "normalen" Beweis im Zivilprozess.

5. Wer in seiner Persönlichkeit widerrechtlich verletzt wird, kann gemäss Art. 28 Abs. 1 ZGB gegen jeden, der an der Verletzung mitwirkt, das Gericht anrufen. Eine Verletzung ist nach Art. 28 Abs. 2 ZGB widerrechtlich, wenn sie nicht durch Einwilligung des Verletzten, durch ein überwiegendes privates oder öffentliches Interesse oder durch Gesetz gerechtfertigt ist. Der Kläger kann gemäss Art. 28a Abs. 1 ZGB dem Gericht beantragen, eine drohende Verletzung zu verbieten, eine bestehende Verletzung zu beseitigen oder die Widerrechtlichkeit einer Verletzung festzustellen, wenn sich diese weiterhin störend auswirkt. Er kann gemäss Art. 28a Abs. 2 ZGB insbesondere verlangen, dass eine Berichtigung oder das Urteil Dritten mitgeteilt oder veröffentlicht wird.

a) Nach ständiger Rechtsprechung des Bundesgerichts schützt Art. 28 ZGB auch die Ehre, allerdings weitergehend als das Strafrecht. Art. 28 ZGB schützt nicht nur (wie das Strafrecht) den Ruf, ein ehrbarer Mensch zu sein, das heisst sich so zu verhalten, wie nach allgemeiner Anschauung ein charakterlich anständiger Mensch sich zu verhalten pflegt, sondern umfasst auch die Bereiche des beruflichen, wirtschaftlichen und gesellschaftlichen Ansehens³⁴. Ob das Ansehen einer Person durch eine Äusserung in einschlägiger Weise geschmälert worden ist³⁵, beurteilt sich nach einem objektiven Massstab. Zu prüfen ist, ob das Ansehen vom Durchschnittsleser aus gesehen als beeinträchtigt erscheint, wobei die konkreten Umstände, wie etwa der Rahmen der Äusserung in Betracht zu ziehen sind³⁶. Auf die subjektive Empfindlichkeit des Betroffenen kommt es grundsätzlich nicht an³⁷. Die Verletzung kann sich aus dem Zusammenhang einer Darstellung ergeben³⁸. Eine Minderung des Ansehens kann bereits eintreten, wenn jemandem ein sozial missbilligtes Verhalten in Gestalt von rechtsstaatlich bedenklichem Verhalten vorgeworfen wird³⁹. Herabmindernde Äusserungen erreichen in der Regel allerdings nur die Qualität von Persönlichkeitsverletzun-

³⁴ Meili, Basler Kommentar, Art. 28 ZGB N 28

³⁵ Vgl. Nobel/Weber, Medienrecht, 3.A., S. 189

³⁶ BGE 135 III 152, 129 III 51

³⁷ Hausheer/Aebi-Müller, Das Personenrecht des Schweizerischen Zivilgesetzbuches, 2.A., N 12.07

³⁸ Meili, Art. 28 ZGB N 42

³⁹ BGE 127 III 487

gen, wenn sie vor grossem Publikum gemacht oder in den Medien verbreitet werden⁴⁰. Dabei wird geprüft, ob das gesellschaftliche Ansehen einer Person vom Standpunkt des Durchschnittslesers aus gesehen als beeinträchtigt erscheint⁴¹.

b) Die Ehre kann mit Tatsachenbehauptungen oder Werturteilen verletzt werden. Letztere kommen als gemischte Werturteile oder reine Werturteile vor. Unter einer Tatsachenbehauptung versteht man die unmittelbare Kundgabe eines konkreten, als objektiv geschehen beziehungsweise bestehend bezeichneten Ereignisses, das einem Beweis zugänglich ist. Persönlichkeitsverletzend sind in erster Linie unwahre Tatsachenbehauptungen, aber auch die an sich nicht wahrheitswidrige Darstellung von Tatsachen, wenn sie durch Art und Form - z.B. durch Verschweigen wesentlicher Elemente - beim Erklärungsempfänger eine unrichtige Vorstellung hervorruft⁴². Unter einem (negativen) Werturteil versteht man den unmittelbaren Ausdruck von Geringschätzung oder Missachtung gegenüber einer Person. Gemischte Werturteile verbinden eine Tatsachenbehauptung mit einem Werturteil. Das Werturteil bezieht sich dabei erkennbar auf eine bestimmte (implizit oder explizit behauptete) Tatsache. Reine Werturteile (z.B. die Wertung eines Politikers als unfähig) sind grundsätzlich zulässig, sofern sie sich nicht einer unangemessenen Form bedienen und nicht völlig unsachlich und damit unnötig verletzend ausfallen. Gemischte Werturteile dürfen nicht auf unzutreffenden Tatsachenbehauptungen beruhen. Für den Sachbehauptungskern von gemischten Werturteilen gelten dieselben Grundsätze wie für Tatsachenbehauptungen. **Meinungsäusserungen und Werturteile sind nicht zu beanstanden, sofern sie aufgrund des ihnen zugrundeliegenden Sachverhalts als vertretbar erscheinen⁴³.** Nicht jede unwahre Behauptung bedeutet eine Persönlichkeitsverletzung. Eine solche ist zu bejahen, wenn die Behauptung ein gewisses Mass an beziehungsweise eine gewisse Bedeutung bezüglich der Falschinformation erreicht. Das trifft regelmässig erst zu, **wenn die beanstandete Aussage die betroffene Person in einem falschen Licht zeigt, insbesondere diese im Ansehen der Mitmenschen im Vergleich zum tatsächlich gegebenen Sachverhalt empfindlich herabsetzt.** Bei kleineren Ungenauigkeiten handelt es sich demgegenüber nicht um eigentliche Verletzungen der Persönlichkeit⁴⁴. Auch für die Presse, die sowohl durch die Mitteilung von Tatsachen als auch durch deren Würdigung in die Persönlichkeit eingreifen kann, gilt, dass die Veröffentlichung unwahrer Tatsachen grundsätzlich widerrechtlich ist; an der Verbreitung von Unwahrheiten kann

⁴⁰ Brückner, Das Personenrecht des ZGB, Zürich 2000, N 625

⁴¹ BGE 132 III 644

⁴² Hausheer/Aebi-Müller, N 12.103 f.

⁴³ Hausheer/Aebi-Müller, N 12.106 f.

⁴⁴ Hausheer/Aebi-Müller, N 12.110

nur in seltenen, speziell gelagerten Ausnahmefällen ein hinreichendes Interesse bestehen. Indessen lässt gemäss bundesgerichtlicher Rechtsprechung noch nicht jede journalistische Unkorrektheit, Ungenauigkeit, Verallgemeinerung oder Verkürzung eine Berichterstattung insgesamt als unwahr erscheinen. In diesem Sinn erscheint eine unzutreffende Presseäusserung nur dann als insgesamt unwahr und persönlichkeitsverletzend, wenn sie in wesentlichen Punkten nicht zutrifft und die betroffene Person dergestalt in einem falschen Licht zeigt beziehungsweise ein spürbar verfälschtes Bild von ihr zeichnet, das sie im Ansehen der Mitmenschen empfindlich herabsetzt⁴⁵. Die Beurteilung, ob eine Presseäusserung objektiviert nach Massgabe eines Durchschnittslesers das Ansehen schmälert, erfolgt unter Würdigung der konkreten Umstände wie etwa des Rahmens der Presseäusserung. Demnach muss die Herabsetzungswirkung am (Durchschnitts-) Publikum gemessen werden, wobei nicht zwingend auf den einzelnen Ausdruck abgestellt wird, sondern eine Verletzung vielmehr im Kontext des betreffenden Beitrags bewertet wird⁴⁶. Die Beachtung der Umstände bringt es mit sich, dass der Durchschnittsleser aus politischen Vorwürfen, die im Zusammenhang mit einer öffentlichen Kontroverse erhoben werden, weniger rasch Rückschlüsse auf das Ansehen des Betroffenen ziehen wird, als aus Angriffen auf dessen unmittelbares berufliches oder privates Ansehen. So verletzt etwa der Vorwurf, erhoben im Rahmen einer entsprechenden politischen Auseinandersetzung, einer linksextremistischen Organisation anzugehören oder in kommunistischen Ländern publizistisch tätig zu sein, nicht die Persönlichkeit⁴⁷.

c) Die Freiheit der Meinungsäusserung gemäss Art. 10 EMRK geht nicht über den grundrechtlichen Schutz der Meinungsfreiheit nach Art. 16 BV hinaus. Bei der Konkretisierung der verfassungsrechtlich gewährleisteten Meinungsfreiheit berücksichtigt das Bundesgericht die Rechtsprechung des Europäischen Gerichtshofs für Menschenrechte (EGMR) zu Art. 10 EMRK⁴⁸.

6. Gegenstand des Berufungsverfahrens sind die Äusserungen im Artikel vom 5. August 2009, welche die Vorinstanz als persönlichkeitsverletzend qualifizierte. Nicht mehr Verfahrensgegenstand ist der von den Berufungsbeklagten eingeklagte Vergleich mit Adolf Hitler beziehungsweise der Hinweis auf die Hitler-Attentäter im Artikel vom

⁴⁵ BGE 129 III 51 f.

⁴⁶ Nöbel/Weber, S. 189 f. N 41

⁴⁷ Nöbel/Weber, S. 190 N 42

⁴⁸ Vgl. Kley/Tophinke, in: Die Schweizerische Bundesverfassung (Hrsg.: Ehrenzeller/Mastroradi/Schweizer/Vallender), 2.A., Art. 16 N 4 mit Hinweis auf BGE 117 Ia 477 f.; BGE 132 I 260

15. August 2009. Die Berufungsbeklagten akzeptierten, dass die Vorinstanz in dieser Hinsicht ihre Klage abwies⁴⁹.

a) Die Vorinstanz hielt die Begriffe "Abzocker" und "schreckliche Tierversuche"⁵⁰ nicht für persönlichkeitsverletzend, sondern qualifizierte sie als vertretbare und nicht unnötig herabsetzende Werturteile. Der Vorwurf der "Misshandlungen von Versuchstieren" enthält dagegen nach Auffassung der Vorinstanz nach dem Verständnis des Durchschnittslesers die Behauptung, die Tierversuche bei der Berufungsbeklagten - oder gemäss deren Angaben bei ihren operativ tätigen Tochtergesellschaften - seien nicht legal und gingen über die staatliche Bewilligung hinaus. Dass die Tierversuche im Konzern der Berufungsbeklagten über die Versuchsanordnungen gemäss staatlicher Bewilligung hinausgingen, hätten die Berufungskläger indessen nicht substantiiert dargelegt. Damit verletze diese Äusserung die Persönlichkeitsrechte der Berufungsbeklagten. Dass die Tierversuche gemäss unbestrittener Behauptung der Berufungsbeklagten nur bei ihren operativ tätigen Tochtergesellschaften stattfänden, ändere am Ergebnis nichts, da die Tochtergesellschaften dem Konzern und mithin der Berufungsbeklagten zuzurechnen seien. Der Vorwurf der Misshandlung von Versuchstieren werde auch auf den Berufungsbeklagten als obersten Verantwortlichen der Berufungsbeklagten bezogen.

Der Begriff "Massenverbrechen" wecke - so die Vorinstanz - Assoziationen zu den schlimmsten Straftaten überhaupt und erinnere an die stalinistischen und nationalsozialistischen Verbrechen im 20. Jahrhundert. Unter Hinweis auf Äusserungen des deutschen Historikers Dieter Pohl qualifizierte die Vorinstanz die Bezeichnung von Tierversuchen als "Massenverbrechen" nicht mehr als sozialadäquat und damit als Werturteil, das die Berufungsbeklagten unnötig herabsetze. Der nachträglich hinzugefügte Zusatz, es seien nicht nur die Berufungsbeklagten gemeint, sondern ihre Kollegen in der gesamten Tierversuchsindustrie, ändere an dieser Beurteilung nichts. Die Berufungsbeklagten stünden nach wie vor beispielhaft für alle Unternehmer und Unternehmen, die Tierversuche durchführten. Diese Kritik sprengte den Rahmen des Haltbaren und spreche den Berufungsbeklagten jede Personenehre ab. Dabei sei zu beachten, dass der Durchschnittsleser schneller Rückschlüsse ziehe, die das Ansehen der

⁴⁹ Die Berufungsbeklagten hielten unter Hinweis auf das anderslautende Urteil des Bezirksgerichts Bülach vom 20. Dezember 2001 (act. 1 der Berufungsbeklagten) an ihrer Auffassung fest, verzichteten aber auf eine Anschlussberufung, weil die Vorinstanz den Vorwurf von Massenverbrechen im Ergebnis auf die gleiche Stufe gestellt habe (Berufungsantwort, S. 13 f.).

⁵⁰ "Novartis und ihr Chef-Abzocker Vasella sind für Millionen schrecklicher Tierversuche ... verantwortlich".

betroffenen Personen minderten, wenn es um das berufliche Verhalten gehe⁵¹. Das Gleiche gelte für die Verwendung des Begriffs "Massenverbrechen" im dritten Textteil im Zusammenhang mit den "gescheffelten Millionen". Dieser Begriff sei auch zu löschen, wenn nur eine der beiden Parteien - hier der Berufungsbeklagte - angesprochen sei.

Die Berufungskläger würden die Berufungsbeklagte eines strafbaren Verhalten bezichtigen, wenn sie ihrem Forschungsverantwortlichen Tierquälerei vorwürfen, denn Art. 26 TSchG stelle Tierquälerei unter Strafe. Eine Person als "Tierquäler" zu bezeichnen, sei erst nach Rechtskraft eines entsprechenden Strafurteils zulässig. Dass ein solches gegen die Berufungsbeklagte ergangen sei, behaupteten die Berufungskläger nicht. Der Begriff "Tierquäler" sei aber auch sonst negativ besetzt und bezeichne nach dem Duden ein "unnötiges Quälen, rohes Misshandeln von Tieren". In den Augen des Durchschnittslesers handle ein Tierquäler mit niedrigen Instinkten und Absichten. Durch die Verwendung dieses Begriffs im Zusammenhang mit den Tierversuchen im Konzern der Berufungsbeklagten sei deren Persönlichkeit verletzt, weil wiederum eine unnötig verletzend und herabsetzende Äusserung vorliege.

b) Die Berufungskläger sind zusammengefasst der Auffassung, der Vorwurf der Tierquälerei und des Massenverbrechens sei ein vertretbares Werturteil. Den Begriff "Massenverbrechen" wollen sie moralisch verstanden wissen. Vor Vorinstanz - und darauf ist aufgrund des Novenverbots im Berufungsverfahren primär abzustellen - legten sie unter dem Titel "Tier und Mensch" ihre ethischen Grundlagen der inkriminierten Veröffentlichungen dar. Sie bezeichneten den Begriff "Massenverbrechen" als ein für den Leser klar ersichtliches ethisches Werturteil im Zusammenhang mit massenhaft durchgeführten, qualvollen Tierversuchen und nicht als juristischen Begriff. Sie machten die Missachtung der Ethik-Richtlinien für Tierversuche der Akademie der Naturwissenschaften der Schweiz und der schweizerischen Akademie der medizinischen Wissenschaften um des Profitwillens sowie exzessive Werbung für unnötige Medikamente geltend. Ferner nahmen sie Stellung zu den angeblich gesetzlich vorgeschriebenen Tierversuchen und folgerten, die Berufungsbeklagten seien allein schon deshalb für das Massenverbrechen an den Versuchstieren mitverantwortlich, weil sie nicht das Mögliche und Zumutbare unternähmen, um Tierversuche durch tierversuchsfreie Methoden zu ersetzen⁵². Unter dem Titel "verlogene Propaganda mit schön klingenden Tierschutzrichtlinien" machten die Berufungskläger Ausführungen zu Tierver-

⁵¹ Hinweis auf BGE 105 II 164

⁵² Klageantwort, S. 47

suchen der Berufungsbeklagten (Novartis AG) mit Primaten. Sie prangerten die Missstände beim Tierversuchskonzern Covance und beim Tierversuchskonzern Huntingdon Life Sciences HLS an, dessen Kunde die Berufungsbeklagte noch sei oder jedenfalls bis vor kurzem gewesen sei. Damit sei unter anderem der Brandanschlag auf das Jagdhaus des Berufungsbeklagten begründet worden. Einlässlich bestritten die Berufungskläger zudem den Nutzen von Tierversuchen⁵³. Sie kamen zum Ergebnis, die inkriminierten Äusserungen sagten nichts, was nicht schon allgemein bekannt sei. Es sei lediglich im Zusammenhang mit Tierrechtsaktionen gegen den Berufungsbeklagten auf diese allgemein bekannten Tatsachen hingewiesen und zu bedenken gegeben worden, dass solche Tierrechtsaktivisten durchaus nachvollziehbare Motive hätten. Ihre Verzweiflungstaten erschienen verständlich, auch wenn man sie nicht gutheisse. Ein staatlicher Eingriff in die Medien- und Meinungsäusserungsfreiheit bei dieser öffentlichen Auseinandersetzung über ein aktuelles Ereignis von öffentlichem Interesse - tierschützerisch motivierte Anschläge gegen den Berufungsbeklagten - sei eine Verletzung der EMRK. Die Berufungskläger bestritten im Übrigen, den Berufungsbeklagten als Tierquäler und Massenverbrecher bezeichnet zu haben. Schliesslich wiesen die Berufungskläger auf das Urteil des Bezirksgerichts Bülach vom 14. Juli 1997⁵⁴ hin. In diesem sogenannten Schächtprozess seien unter dem Gesichtspunkt der Meinungsäusserungsfreiheit auch provokative, übertriebene, polemische oder abschätzige Aussagen als zulässig qualifiziert worden. Überall dort, wo der Angeklagte (in jenem Prozess) das Schächten selber und den Schächtvorgang als grausam, bestialisch, tierquälerisch oder pervers bezeichnet habe, sei Rassendiskriminierung als von vornherein nicht gegeben erachtet worden. Daraus schlossen die Berufungskläger, in analoger Anwendung zu diesem Fall dürfe die Qualifizierung von Tierversuchen als Tierquälerei und Massenverbrechen nicht mit der Begründung verboten werden, damit würden die Berufungsbeklagten in unzulässiger Weise als Tierquäler und Massenverbrecher qualifiziert⁵⁵.

Im Berufungsverfahren hielten die Berufungskläger unter Hinweis auf zahlreiche Beispiele an ihren bisherigen Ausführungen fest. Sie führten aus, Tierversuche würden für medizinisch nicht notwendige Medikamente durchgeführt, die Haltung der Versuchstiere in den Labors sei katastrophal und ein Massenverbrechen und die Tierversuche seien grundsätzlich nicht wissenschaftlich; sie nützten dem medizinischen Fortschritt nicht. Die Berufungskläger wiesen ferner darauf hin, das Verbot, in der

⁵³ Klageantwort, S. 80-120

⁵⁴ Bekl.act. 7

⁵⁵ Klageantwort, S. 125

politischen Diskussion über Tierschutz und Tierversuche den Begriff "Massenverbrechen an Tieren" zu verwenden, stelle eine unerhörte, menschenrechtswidrige staatliche Sprachregelung dar. Schliesslich befassten die Berufungskläger sich ausführlich mit der Rechtsprechung des EGMR zu Art. 10 EMRK⁵⁶.

c) Die Berufungsbeklagten stellten sich auf den Standpunkt, entgegen der Auffassung der Berufungskläger stelle die Äusserung "Misshandlung von Versuchstieren" gemäss der Rechtsprechung des EGMR kein Werturteil, sondern eine Tatsachenbehauptung dar und sei nach der schweizerischen Rechtsprechung ein gemischtes Werturteil. Diese Tatsachenbehauptung der Berufungskläger sei falsch und nicht in gutem Glauben erfolgt. Mit der Äusserung "Massenverbrechen" würden die Berufungsbeklagten unnötig herabgesetzt. Der Begriff wecke Assoziationen zu Massenverbrechen des Naziregimes. Die von den Berufungsklägern gezeigten Fotos und Filme seien teilweise diskussionslos abscheulich und verurteilenswert. Das vorgelegte Material habe aber nicht das Geringste mit den Tierversuchen bei der Berufungsbeklagten zu tun. Was auf den Videoaufnahmen zu sehen sei, habe sich nicht bei ihr abgespielt und sei auch nicht in ihrem Auftrag durchgeführt worden. Die Äusserung "Tierquäler" sei auch ein gemischtes Werturteil. Da diese Tatsachenbehauptung nicht in gutem Glauben geäussert worden sei, liege keine Verletzung von Art. 10 EMRK vor. Selbst wenn die Begriffe "Misshandlungen von Versuchstieren" und "Tierquäler" als Werturteile qualifiziert würden, seien sie nicht vor dem Hintergrund einer ausreichenden Faktenlage geäussert worden. Auch in der politischen Auseinandersetzung dürften nicht wider besseres Wissen falsche ehrverletzende Tatsachenbehauptungen erhoben werden⁵⁷.

7. a) In der Verlautbarung vom 5. August 2009 hielten die Berufungskläger einleitend fest, illegale Aktionen gegen die Tierversuchsindustrie und gegen deren "Abzocker Vasella" hätten derzeit das von den Urhebern zweifellos gewünschte Echo in den Medien gefunden. In der Folge sei der Berufungskläger von verschiedenen Journalisten kontaktiert und um seine Meinung dazu gefragt und fast genötigt worden, sich öffentlich von den Anschlägen zu distanzieren. Dieser Einleitung folgen sechs nummerierte Abschnitte: Gemäss erstem Abschnitt stehe es den Berufungsklägern nicht zu, Aktionen anderer Tierschutzorganisationen zu bewerten. Laut zweitem Abschnitt distanzieren man sich nicht eiligst und gehorsamst von Aktionen anderer Tierschutzorganisationen, über die man wenig oder nichts Gesichertes wisse, bloss um

⁵⁶ Vgl. Protokoll der Berufungsverhandlung, S. 8 ff.; Berufungsbegründung, S. 30 ff.; Berufungsreplik, S. 18 ff.

⁵⁷ Vgl. Beschwerdeantwort und Protokoll der Berufungsverhandlung, S. 44 ff.

sich bei den Machthabenden beliebt zu machen. Nach dem dritten Abschnitt sei es unseriös, etwas zu kommentieren und zu bewerten, über das man nicht genau und zuverlässig informiert sei. Der vierte Abschnitt enthält den Vorwurf der Misshandlungen von Versuchstieren. Die Berufungsbeklagten seien für Millionen schrecklicher Tierversuche und Misshandlungen von Versuchstieren verantwortlich. Diese Tatsache komme erst jetzt in den Medien zur Sprache, nachdem es in diesem Zusammenhang gewalttätige Anschläge gegeben habe. Gewaltfreie Verlautbarungen dazu fänden dagegen in den meisten Medien kaum ein Echo, ja es würden sogar tierversuchskritische Inserate unterdrückt wegen der grossen wirtschaftlichen Macht der Pharma- und Tierversuchsindustrie. Im fünften Abschnitt mit dem darin enthaltenen Vorwurf des Massenverbrechens wird festgestellt, die schlimmsten aufgedeckten Missstände und die schlimmsten Tierfolterungen in den Labors der Pharma- und Tierversuchsindustrie fänden nicht solche Publizität wie die Anschläge gegen den Berufungsbeklagten. Das Massenverbrechen von Vasella und Konsorten an Milliarden wehrlosen Versuchstieren interessiere diejenigen nicht, die jetzt heuchlerische Empörung über diese Anschläge zeigten - der übliche menschlich-arrogante, anthropozentrische⁵⁸ Egoismus. Diese Diskriminierung des nichtmenschlichen Leidens sei zutiefst unethisch. Im sechsten Abschnitt wird der Anschlag auf das Jagdhaus des Berufungsbeklagten mit dem Brandanschlag auf das Haus des Berufungsklägers verglichen, den Tierquäler verübt haben sollen. Das habe die Medien kaum interessiert; die Thurgauer Justiz habe sich sogar geweigert, ein Phantombild des Täters zu erstellen. Nach Hinweisen auf Mordanschläge auf den Tierfilmer Manfred Karremann im Jahr 1996, auf einen niederländischen Veterinärbeamten, der nicht zu allen Missständen geschwiegen habe, sowie auf unzählige Drohungen gegenüber dem Berufungskläger selbst, er werde erschossen, stellen die Berufungskläger fest, was Terrorismus sei, hänge offenbar nicht von den Taten ab, sondern davon, wer gegen wen Gewalt ausübe. Er (der Berufungskläger) sei glücklich, dass er nicht der Berufungsbeklagte sei; auf seine mit Massenverbrechen an Tieren geschaffelten Millionen verzichte er gern. Schliesslich nimmt die Verlautbarung Bezug auf eine Aussage des Forschungschefs der Berufungsbeklagten, ihm seien einmal Pistolenkugeln nach Hause geschickt worden und er sei als Pädophiler verleumdet worden. Das - so der Berufungskläger - kenne er alles auch von der Tierquäler-Lobby. Einem Tierquäler habe kürzlich gerichtlich verboten werden müssen, ihn (den Berufungskläger) als Pädophilen zu verleumden. Terrorismus sei es eben erst, wenn das Gleiche von Tierschützern gegen "euch Tierquäler" gerichtet sei⁵⁹.

⁵⁸ Den Menschen in den Mittelpunkt stellende

⁵⁹ Kläg.act. 8

b) aa) Anlass der Verlautbarung der Berufungskläger vom 5. August 2009 war der Brandanschlag auf das Jagdhaus des Berufungsbeklagten und die in der Presse sofort aufgetauchte Mutmassung, Urheber des Brandanschlags seien militante Tierschützer. Hintergrund der inkriminierten Äusserung ist die Auseinandersetzung um Tierversuche und der Kampf eines Teils der Tierschützer gegen die Durchführung von Tierversuchen sowie gegen Unternehmen beziehungsweise deren Aushängeschilder, die Tierversuche durchführen (lassen) oder davon profitieren. **Diese Auseinandersetzung ist grundsätzlich eine politische.** Die Politik bestimmt im Rahmen des Gesetzgebungsverfahrens über die Zulässigkeit und den Umfang von Tierversuchen. Ob die vorliegende Auseinandersetzung zwischen den Berufungsklägern als Tierschützer auf der einen Seite und den Berufungsbeklagten als Pharma-Unternehmen beziehungsweise als CEO und Verwaltungsratspräsident dieses Unternehmens auf der anderen Seite als direkte politische Konfrontation zu qualifizieren ist, kann offen bleiben. Indizien dafür mögen die gerichtsnotorische Tätigkeit der Lobbyisten der Pharmabranche wie auch der Einsatz gegen die Abschaffung von Tierversuchen sein. So oder so ist die Berufungsbeklagte einer der grössten Pharma-Konzerne der Welt und der Berufungsbeklagte einer der erfolgreichsten und - so wird es in der Presse immer kolportiert - einer der am besten verdienenden Schweizer Wirtschaftsführer. In der Auseinandersetzung um Tierversuche müssen sich beide daher eher Eingriffe in ihre Persönlichkeitsrechte gefallen lassen als andere Leute⁶⁰.

bb) **Äusserungen zu politischen Fragen und Problemen des öffentlichen Lebens kommt ein besonderer Stellenwert zu. In einer Demokratie ist es von zentraler Bedeutung, dass auch Standpunkte vertreten werden können, die einer Mehrheit missfallen und für viele schockierend wirken. Kritik muss dabei in einer gewissen Breite und bisweilen auch in überspitzter Form zulässig sein. Gerade in öffentlichen Debatten ist es oft nicht von Anfang an möglich, eindeutig zwischen unwahrer, halbwahrer und begründeter Kritik zu unterscheiden. Werden durch eine extensive Auslegung der Normen des Strafrechts zu hohe Anforderungen an kritische Äusserungen gestellt, besteht die Gefahr, dass auch begründete Kritik nicht mehr vorgebracht wird⁶¹.** Diese vor allem für ehrverletzende Äusserungen und bei der Auslegung des Straftatbestands der Rassendiskriminierung entwickelten Leitlinien können auch bei der Beurteilung von Persönlichkeitsverletzungen im Sinn von Art. 28 ZGB herangezogen werden.

⁶⁰ Vgl. Meili, Art. 28 ZGB N 52

⁶¹ BGE 131 IV 28. Diese Erwägungen erfolgten im Zusammenhang mit der Auslegung von Art. 261^{bis} StGB (Rassendiskriminierung) und der Freiheit der Meinungsäusserung.

cc) Zutreffend wiesen die Berufungskläger ferner darauf hin, die Frage, ob das Ansehen einer Person herabgesetzt werde, sei am Durchschnittsleser oder Durchschnittspublikum zu messen. Die inkriminierte Äusserung dürfe nicht isoliert, sondern müsse im Gesamtzusammenhang gewürdigt werden. Allerdings ist Vorsicht geboten, wenn als Kriterium für die zulässige Verwendung eines Begriffs auf die "Sozialadäquanz" zurückgegriffen wird. Es ist nicht das Gleiche, ob in einer kleinen oder grösseren Gruppe die Mitglieder sich gegenseitig mit gewissen Ausdrücken bezeichnen, oder ob die Mitglieder dieser Gruppe dieselben Begriffe in Bezug auf aussenstehende Dritte äussern⁶². Der Schutz von Minderheiten geht nicht soweit, dass die Minderheit ihre internen Regeln gegen deren Willen auf Dritte ausdehnen kann. Bezogen auf den hier zu beurteilenden Fall heisst dies, dass es unerheblich ist, ob es in den Berufungsklägern nahestehenden Kreisen⁶³ sozialadäquat ist, Tierversuche als Massenverbrechen oder Tierquälerei zu bezeichnen oder Personen, die mit Tierversuchen zu tun haben oder dafür verantwortlich sind, Massenverbrechen an Tieren vorzuwerfen.

c) Vor diesem Hintergrund ist zunächst die Äusserung zu beurteilen, die Berufungsbeklagten seien "Tierquäler". Dass die Berufungskläger die Berufungsbeklagten als solche bezeichneten, geht aus der Formulierung⁶⁴, der Bezugnahme auf den Forschungschef der Berufungsbeklagten und dem Kontext klar hervor.

aa) Es trifft zu, dass der Duden die Tierquälerei als "unnötiges Quälen, rohes Misshandeln von Tieren" beschreibt. Das Verb "quälen" bedeutet gemäss Duden, einem Lebewesen bewusst körperliche oder seelische Schmerzen zuzufügen oder es zu misshandeln⁶⁵. Im Volksmund ist bereits die (bewusste) Misshandlung oder das Quälen von Tieren eine Tierquälerei, ohne dass die Tätigkeiten zwingend "roh" oder "unnötig" sein müssen. Es kann aber auch argumentiert werden, das (bewusste) Quälen von Tieren sei roh und damit eine Tierquälerei. So oder so erfolgt in den Augen des durchschnittlichen Publikums eine Tierquälerei nicht nur aus niedrigen Instinkten und Absichten, sondern auch aus anderen Motiven und Gründen wie beispielsweise Gedankenlosigkeit, Gleichgültigkeit, Gewinnstreben oder anderen wirtschaftlichen Überlegungen (z.B. Arbeitserwerb). Der Begriff "Tierquäler" ist damit in der Tat zwar

⁶² So lange sich Mitglieder einer bestimmten Szene untereinander beispielsweise als "Gangster" - nach Duden ein "Schwerverbrecher" - bezeichnen (z.B. Hip-Hoper), mag dies nicht als Persönlichkeitsverletzung gelten, während diese Äusserung gegenüber Dritten durchaus Persönlichkeitsverletzend sein kann.

⁶³ Z.B. den Lesern der VgT-Nachrichten

⁶⁴ "Euch Tierquäler"

⁶⁵ www.duden.de, Stichworte "Tierquäler" und "quälen"

"negativ konnotiert"⁶⁶. Das genügt aber für die Qualifizierung als unnötig verletzende und herabsetzende Äusserung nicht. Indem die Berufungskläger im Zusammenhang mit Versuchstieren von Tierquälerei sprechen, liegt eine Wertung mit einem nicht unzutreffenden Kern vor: Es ist gerichtsnotorisch, dass Tierversuche für die betroffenen Lebewesen oft⁶⁷ mit Leiden und Qualen verbunden sind. Andernfalls gäbe es über Tierversuche gar keine Kontroverse. Bereits 1993, als noch das alte Tierschutzgesetz in Kraft war⁶⁸, hielt der Kriminologe Professor Martin Killias in einem Referat zusammengefasst fest, als Tierquälerei sei der Exzess über das "sozialübliche Mass hinaus an Leidenszufügung gegenüber dem Tier" zu bezeichnen. Dabei dürften die Tierschutzwidrigkeiten aus Gründen der ökonomischen Gewinnvermehrung im Vordergrund stehen (industrielle Tierhaltung, Schlachtwesen). Allerdings verdecke die strafrechtliche Definition der Tierquälerei den Blick auf die unbemerkte Tierquälerei im Alltag. Obwohl die Formen der Tierquälerei subtiler geworden seien, müssten noch nie so viele Tiere so schrecklich leiden wie heutzutage⁶⁹. Tierquälereien kämen bei der Verwendung von Tieren für menschliche Bedürfnisse aller Art vor, angefangen vom Sport und der Freizeitbeschäftigung bis hin zum traurigen Kapitel der Tierversuche. Allerdings gelte nur das Übermass an Leidenszufügung als Tierquälerei im Rechtsinn⁷⁰.

bb) Entgegen der Auffassung der Vorinstanz unterstellen die Berufungskläger den Berufungsbeklagten kein strafbares Verhalten, wenn sie diese der Tierquälerei bezichtigen. Abgesehen davon trifft entgegen der Auffassung der Vorinstanz nicht zu, dass eine Person erst nach Rechtskraft eines entsprechenden Strafurteils als "Tierquäler" bezeichnet werden darf⁷¹. Art. 17 TSchG hält vielmehr fest, Tierversuche, die dem Tier Schmerzen, Leiden oder Schäden zufügten, es in Angst versetzten, sein Allgemeinbefinden erheblich beeinträchtigten oder seine Würde in anderer Weise missachten könnten, seien auf das unerlässliche Mass zu beschränken. In Art. 19 Abs. 2 TSchG wird der Bundesrat ermächtigt, die Kriterien zur Beurteilung des unerlässlichen Masses im Sinn von Art. 17 TSchG zu bestimmen. Laut Art. 20 Abs. 1 TSchG dürfen einem Tier Schmerzen, Leiden oder Schäden nur zugefügt oder es darf nur in Angst versetzt werden, soweit dies für den Zweck des Tierversuchs unvermeidlich ist. An evolutiv höherstehenden Tieren dürfen gemäss Art. 20 Abs. 2 TSchG Ver-

⁶⁶ Angefochtener Entscheid, S. 16

⁶⁷ Siehe nachfolgend lit. bb

⁶⁸ Das neue Tierschutzgesetz trat am 1. September 2008 in Kraft.

⁶⁹ Killias, Kriminologische Aspekte von Tierschutz und Tierquälerei, in: Recht und Tierschutz (Hrsg.: Goetschel), S. 75

⁷⁰ Killias, S. 80

⁷¹ Vgl. angefochtener Entscheid, S. 16

suche nur durchgeführt werden, wenn der Zweck nicht mit evolutiv niedriger stehenden Tierarten erreicht werden kann und keine geeigneten Alternativmethoden vorhanden sind. Art. 136 Abs. 1 TSchV definiert belastende Tierversuche. Als solche gelten etwa Versuche, in deren Rahmen das Wohlergehen der Tiere beeinträchtigt wird, an den Tieren chirurgische Eingriffe vorgenommen werden, erhebliche physikalische Einwirkungen auf die Tiere erfolgen, Stoffe und Stoffgemische den Tieren verabreicht oder auf ihnen aufgetragen werden, bei denen die Wirkung auf die Tiere nicht bekannt ist oder Schädigungen nicht ausgeschlossen werden können, pathologische Effekte an den Tieren erzeugt werden oder Tiere wiederholt oder lang andauernd in ihrer Bewegungsfreiheit eingeschränkt oder isoliert oder abweichend von den Haltungs- und Umgangsvorschriften gehalten werden. Art. 135 Abs. 4 TSchV beispielsweise schreibt vor, das Befinden der Tiere sei während der Versuchsdauer regelmässig und so oft zu überprüfen, dass Schmerzen, Leiden, Schäden und Angst sowie Störungen des Allgemeinbefindens rechtzeitig erfasst und geeignet beurteilt werden könnten. Träten solche auf, seien die Tiere nach dem Stand der Kenntnisse zu pflegen und zu behandeln. Abs. 5 dieser Bestimmung hält fest, falls Eingriffe oder andere Massnahmen dem Tier mehr als nur geringfügige Schmerzen verursachten, dürften sie, "soweit es die Zielsetzung des Versuchs zulässt", nur unter lokaler oder allgemeiner Schmerzausschaltung und mit anschliessender ausreichender Schmerzbekämpfung vorgenommen werden. Art. 135 Abs. 7 und 8 TSchV schreibt die Tötung eines Tieres vor, wenn bei ihm nach einem Eingriff oder einer Massnahme die Schmerzen, Leiden, Schäden oder die Angst andauere. Habe ein Versuch für ein Tier hochgradige oder mittel- bis längerdauernde mittelgradige Schmerzen, Leiden, Schäden oder Ängste zur Folge, sei sicherzustellen, dass es nicht erneut für solche Versuche verwendet werde. Gemäss Art. 136 Abs. 2 TSchV legt das Bundesamt für Veterinärwesen für die Beurteilung der Verhältnismässigkeit eines Versuchs Belastungskategorien nach der Schwere der Belastung fest. Art. 140 Abs. 1 TSchV beschreibt die Bewilligungsvoraussetzungen für belastende Tierversuche. Der Gesetzgeber selbst geht also davon aus, dass - unter bestimmten Voraussetzungen - Tierversuche bewilligt werden, die das Wohlergehen der Tiere beeinträchtigen oder erhebliche physikalische Einwirkungen auf sie haben⁷². Art. 24 Tierversuchsverordnung⁷³ teilt die Belastung durch versuchsbedingte Eingriffe oder Massnahmen in vier Kategorien ein. Eingriffe des Schweregrades 0 haben für die Tiere keine Schmerzen, Leiden oder Schäden zur Folge, während Eingriffe des Schweregrades 3 mit einer schweren Belastung verbunden sind. Es sind dies Eingriffe und Handlungen an Tieren zu Versuchszwecken, die mittel- bis langfristige mittelgradige

⁷² Vgl. Art. 136 Abs. 1 TSchV

⁷³ SR 455.163

Schmerzen oder **schwere Schmerzen**, langfristiges mittelgradiges oder **schweres Leiden**, mittel- bis langfristige mittelgradige Schäden oder **schwere Schäden**, **langfristige schwere Angst** oder eine schwere Beeinträchtigung des Allgemeinbefindens bewirken. Dazwischen liegen mit den Schweregraden 1 und 2 leichte und mittlere Belastungen. Bereits Eingriffe mittlerer Belastung haben aber kurzfristige mittelgradige oder mittel- bis langfristige leichte Schmerzen (etc.) zur Folge. **Der Gesetzgeber war sich somit durchaus bewusst und nahm in Kauf, dass Tierversuche mit Schmerzen und Ängsten für die Tiere verbunden sind** beziehungsweise verbunden sein können. Bei der Bewilligung eines Tierversuchs ist eine umfassende Güterabwägung vorzunehmen. Das gebietet schon Art. 19 Abs. 4 TSchG, wonach ein Tierversuch insbesondere unzulässig ist, wenn er gemessen am erwarteten Kenntniserwerb dem Tier unverhältnismässige Schmerzen, Leiden oder Schäden zufügt oder es in unverhältnismässige Angst versetzt. Mithin sind der Kenntniserwerb oder das Ergebnis des konkreten Tierversuchs einerseits sowie die Tierschmerzen, -schäden oder -leiden andererseits zunächst zu gewichten und anschliessend gegeneinander abzuwägen⁷⁴. **Fällt die Güterabwägung zu Gunsten des Versuchs und damit zu Ungunsten des Versuchstieres aus, darf der Versuch durchgeführt werden. Die rechtliche Zulässigkeit eines Tierversuchs bedeutet aber nicht, dass damit keine Qualen und Leiden für die betroffenen Tiere einhergehen (können).**

cc) Nun schuf zwar der Gesetzgeber mit Art. 26 TSchG ausdrücklich einen Straftatbestand der "Tierquälerei", der als Vergehen⁷⁵ ausgestaltet ist. **Das durchschnittliche Publikum denkt aber bei der Verwendung der Begriffe "Tierquälerei" oder "Tierquäler" im Zusammenhang mit Tierversuchen nicht primär an diesen Straftatbestand und damit an eine Straftat oder einen Straftäter, sondern an die mit den Tierversuchen verbundenen Qualen und Ängste der Versuchstiere. Tierversuche sind - in welchem Ausmass auch immer - häufig mit Handlungen und Eingriffen verbunden, die im Volksmund als Tierquälerei bezeichnet werden. Wer daher Tierversuche durchführt oder in seinem Auftrag oder Interesse durchführen lässt, muss sich im Rahmen der Meinungsäusserungsfreiheit gefallen lassen, der Tierquälerei bezichtigt zu werden.** Eine solche Äusserung mag zwar provokativ und überzeichnend sein. Im Rahmen der gesellschaftspolitischen Kontroverse um Sinn, Nutzen und Notwendigkeit von Tierversuchen muss ein Unternehmen, das für Tierversuche verantwortlich oder mitverant-

⁷⁴ BGE 135 II 407. In dieser Entscheidung wertete das Bundesgericht das Interesse der Versuchstiere - vier Rhesusaffen - an der Belastungsfreiheit höher als das menschliche Interesse am Versuchsergebnis.

⁷⁵ Art. 10 Abs. 3 StGB und Art. 9 Abs. 2 aStGB

wortlich ist, die Bezeichnung als "Tierquäler" im Rahmen der Meinungsäusserungsfreiheit aber tolerieren. Das gilt auch für den in der breiten Öffentlichkeit bekannten Verwaltungsratspräsidenten und/oder CEO eines solchen Unternehmens.

dd) **Zusammengefasst ist es somit gerichtsnotorisch, dass legale Tierversuche mit Qualen und Ängsten für die betroffenen Tiere verbunden sein können. Der Gesetzgeber selbst geht davon aus. Daher ist es im Rahmen einer gesellschaftspolitischen Auseinandersetzung nicht ehrverletzend, wenn Unternehmen, die Tierversuche durchführen oder durchführen lassen, oder deren Führungspersonlichkeiten im Zusammenhang mit Tierversuchen der Tierquälerei bezichtigt werden.**

Das entbindet die Berufungskläger allerdings nicht von der Pflicht, einerseits die Qualen und Leiden der Versuchstiere sowie die Behauptung, die Berufungsbeklagten seien für solche Tierversuche verantwortlich, zu substantiieren. Dabei ist jedoch zu beachten, dass die Berufungsbeklagten bereits vor Vorinstanz in der Klagebegründung zwar bestritten hatten, Tierversuche durchzuführen. Sie gestanden aber zu, die in der Forschung tätigen operativen Tochtergesellschaften der Berufungsbeklagten nähmen Tierversuche - äusserst zurückhaltend und nur bei Notwendigkeit - vor und hielten die gesetzlichen Vorschriften in Bezug auf Tierschutz und Tierversuche sehr genau ein⁷⁶. In ihrer Replik hielten die Berufungsbeklagten fest, für die Entwicklung innovativer Wirkstoffe und Medikamente seien Tierversuche unentbehrlich. Auf der ganzen Welt würden Kontrollbehörden verlangen, dass Medikamente, die sich im frühen Forschungs- und Entwicklungsstadium befänden, zuerst an Tieren getestet würden, bevor klinische Versuche mit Menschen vorgenommen werden könnten. Die Berufungsbeklagte führe nur dann Tierversuche durch, wenn sie aus wissenschaftlicher Sicht erforderlich seien und nicht durch alternative Testmethoden ersetzt werden könnten. Sie nutze modernste Technologien, um Tierversuche auf ein Mindestmass zu beschränken⁷⁷. Damit ist aber zugestanden und unbestritten, dass Tochtergesellschaften der Berufungsbeklagten Tierversuche durchführten oder durchführen und die Berufungsbeklagte für die Entwicklung von Medikamenten auf Tierversuche angewiesen ist. Daher dürfen an die Substantiierungspflicht der Berufungskläger keine hohen Anforderungen mehr gestellt werden. Es genügt, dass sie in der Klageantwort behaupteten, die Berufungsbeklagte führe qualvolle Tierversuche durch⁷⁸. Die Berufungskläger hatten in

⁷⁶ Act. 3, S. 16 Ziff. 34; vgl. auch S. 16 Ziff. 36 und S. 21 Ziff. 42

⁷⁷ Act. 17, S. 11

⁷⁸ Z.B. act. 11, S. 28 Ziff. 6, S. 32 Ziff. 9 (die Tierversuchsindustrie allgemein und Novartis im Speziellen), S. 46 Ziff. 9, S. 47 Ziff. 13 und 15, S. 49 Ziff. 16, S. 51 Ziff. 2, S. 54 Ziff. 9 (Novartis führt schwer belastende Tierversuche mit Primaten durch), S. 60 unten, 61, 76 f.

ihrer Verlautbarung vom 5. August 2009 den Berufungsbeklagten nie vorgeworfen, illegale Tierversuche vorzunehmen oder sich im Sinn des Tierschutzgesetzes strafbar gemacht zu haben. Das erhellen auch ihre Ausführungen in der Klageantwort und Duplik. Sie machten nichts anderes geltend, als dass die (auch) von den Berufungsbeklagten durchgeführten oder in Auftrag gegebenen Tierversuche mit unnötigen Qualen für die Tiere verbunden und damit tierquälerisch seien. Indem die Berufungskläger im Zusammenhang mit den Begriffen "Tierquäler-Lobby" und "Tierquälerei" auf die Berufungsbeklagten zielten, verletzten sie deren Ehre somit nicht.

ee) Selbst wenn jedoch die Äusserung als persönlichkeitsverletzend angesehen werden wollte, müsste sie vor dem Hintergrund von Art. 10 EMRK im Rahmen der politischen Auseinandersetzung als zulässig erachtet werden. So wie ein Arzt, der (legal) Abtreibungen durchführt, von Abtreibungsgegnern als "Tötungsspezialist für ungeborene Kinder" gebrandmarkt werden darf⁷⁹, dürfen auch legale Tierversuche als Tierquälerei bezeichnet werden.

d) Die gleichen Überlegungen gelten bezüglich des Vorwurfs der Berufungskläger, die Berufungsbeklagten seien für Millionen von "Misshandlungen von Versuchstieren" verantwortlich. Die Tierquälerei im Zusammenhang mit Tierversuchen und die Misshandlung von Versuchstieren haben praktisch dieselbe Bedeutung. Das gilt umso mehr, als der Duden die Tierquälerei als (rohe) Misshandlung umschreibt. Nach dem Duden misshandelt ein Tier, wer ihm in roher, brutaler Weise körperlichen (und seelischen) Schaden zufügt⁸⁰. Dass Tierversuche legal sind, bedeutet noch lange nicht, dass sie in einer gesellschaftspolitischen Auseinandersetzung nicht als Misshandlung der Versuchstiere bezeichnet werden dürfen. Entgegen der Auffassung der Vorinstanz wird bei der Verwendung des Begriffs "Misshandlung" von Versuchstieren gedanklich nicht sofort eine Verbindung zu "Kindsmisshandlungen" hergestellt. Auch geht mit dem Begriff "Misshandlung" im Verständnis des Durchschnittslesers nicht die Ansicht einher, es liege etwas Rechtswidriges vor⁸¹. Der Begriff "Misshandlung" ist zwar durchaus auch negativ besetzt. Das breite Publikum verbindet mit der Misshandlung von Versuchstieren aber in erster Linie das Zufügen von Schmerzen, Qualen und Ängsten. Der Vorwurf, die Berufungsbeklagten seien für Misshandlungen von Versuchstieren verantwortlich, geht daher nach dem Verständnis des Durchschnittslesers über die Bedeutung hinaus, die im Auftrag der Berufungsbeklagten durchgeführten

⁷⁹ Urteil des EGMR vom 13. Januar 2011, in: medialex 2011 S. 98

⁸⁰ www.duden.de, Begriff "misshandeln"

⁸¹ Angefochtener Entscheid, S. 14

Tierversuche seien nicht legal. Die Auffassung der Vorinstanz ist denn auch insofern nicht konsequent. Im Zusammenhang mit der Bezeichnung von Tierversuchen als "schrecklich" erwog sie, auch bei bewilligten Tierversuchen würden die Tiere in ihrer Unversehrtheit beeinträchtigt. Im Empfinden eines Durchschnittslesers sei die Bezeichnung der Tierversuche als "schrecklich" nicht persönlichkeitsverletzend. Der Begriff werde - wie das Synonym "schlimm" - im Alltag häufig für ein Geschehen verwendet, das in den Augen der den Begriff verwendenden Person nicht als normal oder üblich angesehen werden könne⁸². Wenn aber Versuche für die betroffenen Tiere "schrecklich" sind, ist dies mehr oder weniger gleichbedeutend mit der Äusserung, Versuchstiere würden "misshandelt" oder "gequält".

e) Persönlichkeitsverletzend ist hingegen der Begriff "Massenverbrechen". Die Berufungskläger werfen dem Berufungsbeklagten und Konsorten "das Massenverbrechen" an Milliarden wehrloser Versuchstiere vor und weisen auf die gescheffelten Millionen "mit Massenverbrechen an Tieren" hin.

aa) Mit dem Äusserung "Das ist doch ein Verbrechen!" mag zuweilen zum Ausdruck gebracht werden, ein bestimmtes Tun oder Ereignis sei einfach nur schlimm, abscheulich oder ungerecht. Üblicherweise verwendet das durchschnittliche Publikum den Begriff "Verbrechen" aber im Zusammenhang mit einer Straftat und versteht darunter eine strafbare Handlung. Im allgemeinen Sprachgebrauch wird es diesen Begriff sogar für Straftaten verwenden, die laut dem Strafrecht nicht als Verbrechen, sondern als (weniger schwerwiegende) Vergehen qualifiziert sind. Erst recht mit einer strafbaren Handlung in Verbindung bringt der durchschnittliche Leser den Begriff "Massenverbrechen"⁸³. Mit diesem Begriff wird regelmässig Bezug genommen auf Massenvernichtung etwa im Dritten Reich oder in Russland zu Stalins Zeiten, Völkermord oder andere Gräueltaten an einer Vielzahl von Menschen. Der Begriff "Massenverbrechen" umschreibt nicht nur eine oder mehrere Straftaten an mehreren Individuen. Er nimmt vielmehr regelmässig Bezug auf Verbrechen gegen die Menschlichkeit. Das durchschnittliche Publikum zählt "Massenverbrechen" zu den schlimmsten Straftaten. Es kann in diesem Zusammenhang auf die zutreffenden Erwägungen der Vorinstanz⁸⁴ hingewiesen werden. Zudem - auch hier ist der Vorinstanz beizupflichten -

⁸² Angefochtener Entscheid, S. 13 f.

⁸³ Wohl niemand wird seinen Widerwillen oder seine Abscheu über eine Handlungsweise oder ein Ereignis mit der Äusserung zum Ausdruck bringen, "Das ist ja ein Massenverbrechen".

⁸⁴ Angefochtener Entscheid, S. 15

weckt der Begriff beim Durchschnittsleser in erster Linie Assoziationen zu Verbrechen an Menschen und nicht Tieren.

bb) Wenn somit jemand mit der Begehung eines Massenverbrechens in Verbindung gebracht wird, verletzt dieses Werturteil dessen Ehre und Persönlichkeit ohne Zweifel. Dabei ist nicht entscheidend, ob die Berufungskläger mit ihrer Verlautbarung nur zum Ausdruck bringen wollten, die Berufungsbeklagten seien für die Leiden und den Tod einer Unmenge oder einer Vielzahl von Versuchstieren (mit)verantwortlich, ohne ihnen im Zusammenhang mit Tierversuchen ein strafbares Verhalten vorwerfen zu wollen. Das Durchschnittspublikum versteht auch im Zusammenhang mit "Massenverbrechen an Tieren" diesen Begriff gerade nicht in einem solch einschränkenden Sinn, sondern verbindet ihn gedanklich mit schlimmen Straftaten. Wer mit anderen Worten legale Tierversuche durchführt oder durchführen lässt, darf nicht der "Massenverbrechen an Tieren" bezichtigt werden. Daran ändert nichts, dass in Tierschutzkreisen möglicherweise Tierversuche als "Verbrechen" oder gar "Massenverbrechen" bezeichnet werden. Massgebend ist das Verständnis des durchschnittlichen Publikums.

cc) Entgegen ihrer Auffassung können sich die Berufungskläger auch nicht auf die Meinungsäusserungsfreiheit berufen. Zwar betont auch der EGMR immer wieder, in der politischen oder gesellschaftspolitischen Auseinandersetzung sei es grundsätzlich erlaubt, politische Ziele mit übertriebener und polemischer Wortwahl zu verfolgen. Die Meinungsfreiheit habe - so der EGMR - ihren grössten Wert gerade dort, wo sie an etablierten Grundsätzen rüttle. Dies gelte jedenfalls so lange, als nicht zu Gewalt aufgerufen oder Hass gepredigt werde⁸⁵. Letzteres taten die Berufungskläger zwar nicht, sie sprengten aber mit ihrem Vorwurf des "Massenverbrechens" an Versuchstieren die - weitgezogenen - Grenzen freier Meinungsäusserung. Es verhält gleich wie mit dem Begriff "Babycaust", den Abtreibungsgegner im Zusammenhang mit einem medizinischen Zentrum, das Abtreibungen durchführte, benutzten. Der EGMR erachtete es zwar noch als zulässig, einen dort tätigen Arzt als "Tötungsspezialisten für ungeborene Kinder" zu brandmarken. Der Vorwurf des "Babycaust" hingegen habe über das Ziel hinausgeschossen. Jede denkbare Interpretation dieser Formulierung bedeute eine sehr schwere Beeinträchtigung der Persönlichkeitsrechte des Arztes. Der Einfluss eines Vorwurfs auf die Persönlichkeitsrechte könne nicht losgelöst von dessen geschichtlichen und gesellschaftlichen Kontext beurteilt werden. Vor dem Hintergrund

⁸⁵ Zeller, Anmerkungen zum Urteil des EGMR vom 15. März 2011, in: medialex 2011, S. 97

der deutschen Vergangenheit sei der Bezug zum Holocaust äusserst gravierend⁸⁶. Aus der Regeste zu dieser Entscheidung wird deutlich, dass die Wortschöpfung "Babycaust" über den Begriff "Holocaust" den sinngemässen Vorwurf des Massenmordes beinhaltet. Dasselbe gilt auch für die Bezeichnung "Massenverbrechen". Solche Begriffe sind vorab aus historischen Gründen stark belastet. Das gilt auch, wenn - wie im Begriff "Massenverbrechen" - nicht direkt auf das Wort "Holocaust" Bezug genommen wird.

dd) Die Bezeichnung von Tierversuchen als "Massenverbrechen" kann auch nicht mit der spontanen Äusserung eines baskischen Politikers verglichen werden, der spanische König schütze "Folter" und auferlege dem Volk ein monarchisches Regime "mittels Folter und Gewalt". Der EGMR erachtete die Kritik zwar als provokatives Werturteil, das aber die Grenze zulässiger Übertreibung nicht überschreite. Zudem habe es sich um eine spontane mündliche Äusserung gehandelt, die der Sprechende vor der Veröffentlichung nicht habe umformulieren oder abschwächen können⁸⁷. Gerade letzteres können die Berufungskläger aber nicht für sich in Anspruch nehmen. Zudem weist der Vorwurf der "Folter" zwar regelmässig auch in die Richtung eines strafbaren Verhaltens hin, ist aber nicht so negativ besetzt wie der Begriff "Massenverbrechen" oder "Massenmord". Er ist eher vergleichbar mit dem Ausdruck "Tötungsspezialist". Der Vorwurf des "Massenverbrechens" (auch) im Zusammenhang mit Tierversuchen ist daher eine von der Meinungsäusserungsfreiheit nicht mehr gedeckte Übertreibung.

ee) Die Berufungskläger wollen den Begriff "Massenverbrecher" nicht in einem historisch-juristischen oder strafrechtlichen Sinn verstehen. Auch mag es ihnen um die Anprangerung eines nach ihrem Verständnis unmoralischen Verhaltens gehen, das nicht dadurch moralisch wird, dass - ihrer Auffassung nach ungenügende - gesetzliche Vorschriften und Richtlinien eingehalten werden. Auch vermag der Durchschnittsleser als mündiger und vernunftgemäss handelnder Bürger zwischen den gegensätzlichen Auffassungen zu unterscheiden und Übertreibungen als solche zu erkennen. Er mag auch durchaus wissen, dass die Berufungskläger in ihren Verlautbarungen sich pointiert und polemisch ausdrücken. Das alles kann aber die Bezeichnung von legalen Tierversuchen als "Massenverbrechen an Tieren" nicht rechtfertigen. Der Vorwurf, ein Massenverbrechen begangen zu haben, läuft klar auf den Vorwurf des Massenmordes hinaus. Ein Täter, der unzählige - auch schwere - Raubüberfälle begangen hat, wird vom durchschnittlichen Publikum nie eines Massenverbrechens bezichtigt oder als

⁸⁶ Urteil des EGMR vom 13. Januar 2011, in: medialex 2011, S. 98 f.

⁸⁷ Urteil des EGMR vom 15. März 2011, in: medialex 2011, S. 97

Massenverbrecher bezeichnet. Die Berufungskläger vermögen sich somit nicht auf Rechtfertigungsgründe zu berufen.

8. Zusammenfassend sind die Berufungskläger somit nur, aber immerhin zu verpflichten, auf ihrer Internetseite den Begriff "Massenverbrechen" zu löschen. Ebenso ist es ihnen in Anwendung von Art. 28a Ziff. 1 ZGB zu verbieten, die zu löschende Äusserung gegenüber Dritten zu verbreiten. Es kann in diesem Zusammenhang auf den angefochtenen Entscheid⁸⁸ hingewiesen werden, nachdem sich die Berufungskläger dazu auch für den Eventualfall, dass die Klage teilweise geschützt wird, nicht substantiiert äusserten.

Ebenso kann mit Bezug auf die Verpflichtung, das Dispositiv des Berufungsentscheids während eines Jahres auf der Internetseite des Berufungsklägers VgT zu veröffentlichen⁸⁹, auf den angefochtenen Entscheid⁹⁰ hingewiesen werden. Auch in dieser Hinsicht äusserten sich die Berufungskläger im Berufungsverfahren nicht und setzten sich insbesondere nicht mit dem angefochtenen Entscheid auseinander.

9. Die Berufung ist teilweise begründet und die Klage ist teilweise zu schützen. Vor Vorinstanz obsiegen die Berufungskläger nunmehr zu rund zwei Dritteln. Sie haben daher von den Kosten des erstinstanzlichen Verfahrens von Fr. 5'000.00 einen Anteil von Fr. 1'665.00 zu bezahlen, während die Berufungsbeklagten Fr. 3'335.00 zu tragen haben. Zudem haben die Berufungsbeklagten die Berufungskläger entsprechend ihrem Unterliegen für das erstinstanzliche Verfahren mit Fr. 2'050.00 zuzüglich 7,6% Mehrwertsteuer zu entschädigen. Im Berufungsverfahren wurde mit Bezug auf die beiden Begriffe "Tierquälerei" und "Misshandlung" (von Versuchstieren) eine Persönlichkeitsverletzung verneint. In dieser Hinsicht obsiegt die Berufungskläger. Bezüglich des Ausdrucks "Massenverbrechen" hingegen unterlagen sie. Ex aequo et bono ist damit von einem je hälftigen Obsiegen der Parteien auszugehen. Damit haben die Berufungskläger und die Berufungsbeklagten unter solidarischer Haftbarkeit für das Berufungsverfahren je eine Verfahrensgebühr von Fr. 2'500.00 zu bezahlen (die Berufungskläger unter Verrechnung des geleisteten Kostenvorschusses). Zudem trägt im Berufungsverfahren jede Partei ihre eigenen Kosten.

⁸⁸ S. 21 f.

⁸⁹ Art. 28a Abs. 2 ZGB

⁹⁰ S. 22 f.

Eine Beschwerde an das Bundesgericht ist gemäss Art. 42 und 90 ff. BGG innert der nicht erstreckbaren Frist von 30 Tagen von der Zustellung des Entscheids an gerechnet beim Bundesgericht, 1000 Lausanne 14, einzureichen. Die unterzeichnete Beschwerdeschrift (im Doppel) hat die Begehren und deren Begründung mit Angabe der Beweismittel zu enthalten; entsprechende Unterlagen sind beizulegen.

Frauenfeld, 29. November 2011

bis/pet



Die Vizepräsidentin des Obergerichts:

Der Obergerichtsschreiber:

Expediert

29. März 2012